

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Dezember 2018, RRB Nr. 2018/1909

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Beginn der Versicherungsdeckung	5
1.3 Rückgriff	6
1.4 Gebäudenummerierung	6
1.5 Weitere Anpassungen	6
2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Folgen für die versicherten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches	10
6. Antrag	10

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse Gebäudeversicherungsgesetz

Kurzfassung

Die Revisionsvorlage beinhaltet verschiedene vordringliche Änderungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111). Es handelt sich in erster Linie um Anpassungen, die für einen effizienten, kundenfreundlichen Betrieb der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV), für einen sachgerechten Rückgriff auf den haftpflichtigen Schadenverursacher sowie zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und Widersprüchen mit anderen Erlassen nötig sind:

- In der Bauzeitversicherung soll die Versicherungsdeckung für bewilligte Bauvorhaben nicht mehr von der Anmeldung zur Versicherung abhängen, sondern automatisch mit Baubeginn einsetzen.
- Das Rückgriffsrecht der SGV soll dahingehend verstärkt werden, dass diese künftig im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person eintritt. In diesem Rahmen findet von Gesetzes wegen ein Forderungsübergang statt (sog. Subrogation).
- Der Fälligkeitstermin der Prämienforderung soll namentlich mit Blick auf die Einführung der neuen IT-Plattform "GemDat Rubin" angepasst werden.
- Das gesetzliche Grundpfandrecht der SGV soll mit den Gesetzesänderungen auf Bundes- und kantonaler Ebene harmonisiert werden.
- Überholte Bestimmungen wie diejenige über die Gebäudenummerierung sollen aufgehoben und zeitlich vordringliche Revisionspostulate umgesetzt werden. Letzteres betrifft unter anderem die aus Gründen des Datenschutzes gebotene Verankerung der Meldung von Gebäudedaten an die Einwohnergemeinden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Das geltende, mehr als vierzigjährige Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 ist infolge seines fortgeschrittenen Alters sowie aufgrund verschiedener operativer Änderungen in den einzelnen Sachbereichen (Versicherung, Brandschutz, Feuerwehrwesen und Elementarschadenhilfefonds) in erheblichem Masse revisionsbedürftig. Die fällige Totalrevision erfordert in- dessen umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten, welche die Beantwortung diverser zum Teil auch rechtspolitisch bedeutsamer Fragen beinhalten. Zu diesem Zweck soll im 2019 eine breit abge- stützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden, welche die nötigen Abklärungen trifft und tragfähige Lösungen ausarbeitet. Sie wird sich dabei auch mit den im Vernehmlassungsverfahren vorge- brachten allgemeinen Anliegen zu befassen haben, so mit der Frage der Beteiligung der Solo- thurnischen Gebäudeversicherung (SGV) an anderen Unternehmen, welche Leistungen im Be- reich des Brandschutzes und Feuerwehrwesens erbringen, oder der Vereinfachung des Rechts- schutzes der versicherten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen dringende Änderungen vorweggenommen werden. Ein wesentliches Revisionspostulat bildete dabei im Vernehmlassungsentwurf noch die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien im Rahmen der Anpassungen an die neue IT- Plattform "GemDat Rubin", welche die SGV per 1. Januar 2019 einführen wird. Diese bietet Kernapplikationen namentlich für die Gebäudeschätzung und Schadenbearbeitung, aber auch für das Ausstellen der Versicherungen und die Buchung aller Geschäftsfälle. Die damit verbun- dene Vereinfachung der Abläufe lässt sich mit den dreiköpfigen Schätzungskommissionen der Amteien nicht wirksam umsetzen. Dass sie im Interesse der Effizienzsteigerung und Kosteners- parnis aufzuheben sind, war in der Vernehmlassung denn auch im Grundsatz unbestritten. Hin- sichtlich der Neuordnung der Gebäudeschätzung wurden jedoch gewichtige Vorbehalte ange- bracht. Aus Sicht des Regierungsrates drängt es sich auf, diese Vorbehalte im Zuge der Totalrevi- sion zusammen mit weiteren organisationsrechtlichen Fragen umfassend zu prüfen und zu be- reinigen.

1.2 Beginn der Versicherungsdeckung

Nach geltendem Gebäudeversicherungsgesetz (§ 28) beginnt die Haftung der SGV in der Regel erst mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens. Wird die Anmeldung unter- lassen, ob bewusst oder aus Versehen, ist die betreffende Eigentümerschaft zwar versicherungs- und prämienleistungspflichtig, geniesst jedoch keinen Versicherungsschutz und geht im Scha- denfall leer aus. Diese Härte ist mit dem sozialpolitisch fundierten Gebäudeversicherungsmono- pol nur bedingt vereinbar. Das System der Anmeldedeckung ist auch insofern fragwürdig, als die Bauzeitversicherung im Prinzip mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert ist: Die Bau- behörden haben der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben (§ 11 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978; BGS 711.61) und die Di- rektion der SGV hat hierauf die Bauherrschaft zum Abschluss der Versicherung aufzufordern (§ 22 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Dazu kommt, dass die Abwicklung der Bauzeitversiche- rung künftig mit GemDat Rubin noch einfacher und kundenfreundlicher sein wird, etwa indem die Prämie bei allen Bauvorhaben erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Rechnung gestellt

wird. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, den Beginn der Versicherung in Anlehnung an die Regelung in anderen Kantonalen Gebäudeversicherungserlassen zu modifizieren und von der Anmeldeddeckung abzusehen, soweit eine Baubewilligung vorliegt.

1.3 Rückgriff

Das Gebäudeversicherungsgesetz räumt der SGV in § 56 zwar ein Rückgriffsrecht nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) ein. Im Gegensatz zu allen übrigen Gebäudeversicherungserlassen ist jedoch nicht vorgesehen, dass die Ersatzansprüche der versicherten Person von Gesetzes wegen auf die SGV übergehen. Eine solche Subrogation hat vor allem den Vorteil für sich, dass die Versicherung von einer allfälligen mit dem Haftpflichtanspruch verbundenen längeren Verjährungsfrist profitieren kann, die der dreijährigen Wiederherstellungsfrist (§ 54 Abs. 4) besser entspricht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die auf Bundesebene anstehende Teilrevision des VVG (mit voraussichtlichem Inkrafttreten per Anfang 2020) den Privatversicherungen ein umfassendes Subrogationsrecht einräumt, gleich wie es seit langem schon für die Sozialversicherer gilt (vgl. Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Wie in der Botschaft zur Änderung des VVG zutreffend ausgeführt wird, gibt es nach heutiger Rechtsauffassung "keine Gründe, weshalb gewisse Haftungskategorien vom Regress ausgeschlossen werden sollten; vielmehr führt die Belastung der Person, die den Schaden verursacht hat, auch zu einer sinnvollen Kostenverteilung. Zudem wird mit einer Ausweitung des Regressrechts die Regressabwicklung wesentlich vereinfacht" (Botschaft vom 28. Juni 2017, Bundesblatt 2017 5132 f.).

Angesichts dessen, dass das umfassende Subrogationsrecht im Vernehmlassungsverfahren zur Revision VVG ganz unbestritten blieb, hat nunmehr auch das Bundesgericht in einem jüngsten Entscheid (BGE 144 III 209) seine langjährige Rechtsprechung zu Art. 51 OR aufgegeben, welche dem Schadenversicherer den Rückgriff auf den haftpflichtigen Schadenverursacher nur in engem Rahmen erlaubte. Neu steht dem privaten Schadenversicherer demnach bereits gestützt auf die geltende Subrogationsbestimmung des VVG ein grundsätzlich umfassendes Regressrecht zu. Dasselbe gilt für die Kantonalen Gebäudeversicherungen mit eigener spezifischer Subrogationsnorm. Demgegenüber ist unklar, was diese Praxisänderung für das aktuelle Rückgriffsrecht der SGV im Einzelnen bedeutet. Es besteht mithin eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die es rasch zu beheben gilt. In Entsprechung zur geschilderten Entwicklung und der heute einhelligen Rechtsauffassung soll die SGV künftig ebenfalls in sämtliche Haftpflichtansprüche ihrer Versicherten eintreten und auf die für den Gebäudeschaden Verantwortlichen vollumfänglich Rückgriff nehmen können.

1.4 Gebäudenummerierung

Auf Grundlage des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) sowie der zugehörigen Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV; SR 510.625) bestimmt die Solothurnische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012 (VaV-SO; BGS 212.477.1), dass die Einwohnergemeinden für die Gebäudeadressierung und die Hausnummern zuständig sind (§ 9 Abs. 1 Bst. c und § 24 VaV-SO). Der geltende § 31 des Gebäudeversicherungsgesetzes, der die Gebäudenummerierung als eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und der SGV bezeichnet, ist überholt und kann ersatzlos gestrichen werden.

1.5 Weitere Anpassungen

Die Revisionsvorlage enthält daneben weitere kleinere Anpassungen mit einer gewissen Vordringlichkeit, so etwa die aus Gründen des Datenschutzes gebotene Verankerung der Meldung von Gebäudedaten an die Einwohnergemeinden (neu § 32 Abs. 2), die Fälligkeit der Prämien-

forderung mit Rechnungsstellung (§ 39 Abs. 1) oder die Harmonisierung des gesetzlichen Pfandrechts der SGV (§ 39 Abs. 4). Für diese Gesetzesänderungen kann auf die Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen (nachstehend Ziffer 4) verwiesen werden.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Über die Vorlage wurde vom 24. April bis am 24. Juli 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 15 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Stadt Solothurn (2), VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (3), FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (4), SP, Kanton Solothurn (5), SOBV, Solothurner Bauernverband (6), HEV, Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (8), CVP, Kanton Solothurn (9), EVP, Kanton Solothurn (10), Grüne, Kanton Solothurn (11), kgv, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (12), BDP, Kanton Solothurn (13), SVP, Kanton Solothurn (14), SOHK, Solothurner Handelskammer (15). Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben das Obergericht des Kantons Solothurn (1) sowie der Regionalverein Olten Gösgen Gäu, OGG (7).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2018 (Nr. 2018/1381) detailliert dargestellt und kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe sowie des Gebäuhrentarifs (2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15). Trotz grundsätzlich positiver Aufnahme stimmen einzelne der Revision insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien nur unter Vorbehalt zu (5, 8, 9, 11, 12, 14). Anderen geht die Einräumung der vollumfänglichen Subrogation zu weit (8, 14). Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen stehen der Vorlage ablehnend gegenüber und regen an, anstelle vorliegender Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes die aufgrund dessen Alters längst fällige Totalrevision voranzutreiben (5, 14). Einzelne nehmen die Vorlage zum Anlass, allgemeine Anliegen mit der Stellungnahme zu formulieren: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die SGV an anderen Unternehmen, welche Leistungen im Bereich Brandschutz erbringen, beteiligen kann, wobei insbesondere an das Interkantonale Feuerwehrausbildungszentrum ifa in Balsthal gedacht wird (6, 15). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht einen kostengünstigen, in einem einfachen Verfahren zu gewährleistenden Rechtsschutz (8).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Einführung der IT-Plattform GemDat Rubin wird bei der SGV im Bereich der Gebäude- und Schadenabschätzung zu Kosteneinsparungen führen. Diese werden indessen erst mit der Aufhebung der dreiköpfigen Schätzungskommissionen der Amteien im Rahmen der Totalrevision des GVG voll zum Tragen kommen.

Mit dem umfassenden Subrogationsrecht sind erhöhte Regresseinnahmen zu erwarten.

3.2 Folgen für die versicherten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer

Mit dem automatischen Beginn der Bauzeitversicherung entfällt für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer die Gefahr, mangels Anmeldung des Bauvorhabens bei der SGV über keine Versicherungsdeckung zu verfügen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung

Die Schätzungskommissionen der Amteien erheben als Schätzungsorgane der SGV zuhanden des Kantonalen Steueramtes auch die für die Katasterschätzung zusätzlich benötigten Gebäudedaten (vgl. § 8 der Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953; BGS 212.478.42). Die Einzelheiten der Datenlieferung einschliesslich deren Abgeltung werden dabei in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Steueramt und der SGV geregelt (vgl. die Vereinbarung vom 12. September 2006; BGS 212.478.453). Diese Verbindung von Gebäudeschätzung und Datenerhebung für die Katasterschätzung hat sich bewährt und als zweckmässig erwiesen. Sie soll nunmehr ausdrücklich im Gebäudeversicherungsgesetz verankert werden.

§ 28 Beginn der Versicherung

Die Anmeldedeckung erscheint in der Bauzeitversicherung nicht mehr sachgerecht, soweit für das Bauvorhaben eine Baubewilligung vorliegt. Die Versicherung soll diesfalls künftig automatisch ab Baubeginn bestehen (Bst. a). Die Anmeldedeckung greift nur noch, wenn ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt wird, oder wenn es sich um eine nicht bewilligungspflichtige Baute oder bauliche Änderung handelt (Bst. b). Mit der Einreichung des Schätzungsbegehrens (Bst. c) beginnt die Versicherungsdeckung bzw. deren Anpassung etwa dann zu laufen, wenn die versicherte Person eine Neuschätzung ihres Gebäudes verlangt. In allen übrigen Fällen, namentlich wenn eine Anmeldung unterbleibt, beginnt die Deckung mit der rechtskräftigen Schätzung (Bst. d).

§ 32 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden

Die Gebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen werden in den meisten Gemeinden aufgrund der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude berechnet (§ 29 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, GBV; BGS 711.41). Es wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden, wenn die SGV die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen jeweils ohne Anfrage automatisch weiterleiten kann. Dies bedarf nach § 21 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDSG; BGS 114.1) einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

§§ 35/39 Prämienpflicht und Durchsetzung

In der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung wird die Erfüllung der Prämienleistung stets mit der Rechnungsstellung gefordert. Es ist deshalb kongruent und sachgerecht, die Fälligkeit der Prämienforderung auf diesen Zeitpunkt zu bestimmen (§ 39 Abs. 1), verbunden mit einer gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen, mit deren Ablauf der Prämienschuldner ohne Mahnung in Verzug gerät. Dieser Fälligkeitstermin ist zudem auch deshalb geboten, weil mit der Einführung der IT-Plattform GemDat Rubin die Bauzeitversicherungsprämien durchwegs erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Rechnung gestellt werden, was eine einfache und kundenfreundliche Abwicklung der Bauzeitversicherung ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), der sich mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Kantonalen Rechts befasst, per 1. Januar 2012 geändert und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entsprechend revidiert wurde. Demnach können gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken, die ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, gutgläubigen Dritten gegenüber nicht mehr entgegeng gehalten werden, wenn sie nicht innert

vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB und § 283^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, BGS 211.1). Das gesetzliche Grundpfandrecht der SGV soll in diesem Sinne angepasst werden, was mit dem Verweis auf § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geschieht. Damit wird auch klargestellt, dass das betreffende Pfandrecht wie bisher ohne Eintragung im Grundbuch entsteht und allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Da das gesetzliche Grundpfandrecht gegenüber jedermann vollstreckt werden kann, also im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse auch gegen die Erwerberin oder den Erwerber des Gebäudes, ist es zweckmässig, deren Zahlungspflicht entsprechend zu harmonisieren und nicht mehr auf den laufenden Jahresbetrag zu begrenzen (§ 35 Abs. 2). Sie können sich nötigenfalls an der Verkäuferschaft schadlos halten, sofern im Kaufvertrag die marchzählige Abrechnung der laufenden Kosten nicht wegbedungen wurde.

Festzuhalten bleibt, dass die Gebäudeversicherung im Gegensatz zur Privatassekuranz eine Gebäudeeigentümerin oder einen Gebäudeeigentümer nur aus besonderen Gründen von der Versicherung ausschliessen kann und prinzipiell auch schlechte Risiken versichern muss. Zudem bleibt sie den Grundpfandgläubigern gegenüber selbst im Falle eines Versicherungsausschlusses noch während weiteren 2 Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadenfalle verpflichtet (vgl. § 19 Abs. 5 GVG) und gilt die teilweise oder gänzliche Verwirkung des Entschädigungsanspruchs durch die versicherte Person nicht gegenüber den Grundpfandgläubigern (vgl. § 51 Abs. 1 GVG). Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die Gebäudeversicherung im Gegenzug für die Durchsetzung ihrer Prämienforderungen über ein vorrangiges gesetzliches Pfandrecht verfügt. Sämtliche Gebäudeversicherungserlasse sehen entsprechend auch ein solches Pfandrecht vor.

§ 36 Prämien und Beiträge

Im Interesse der Rechtsklarheit wird in § 36 Abs. 5 ergänzend festgehalten, dass die Bestimmungen über die Zahlungspflicht (§ 35) und die Durchsetzung der Prämien (§ 39) auch für die zweckgebundenen Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung gelten.

§ 56 Rückgriff

Das Rückgriffsrecht wird erweitert um einen gesetzlichen Forderungsübergang (sog. Subrogation). Die SGV tritt demnach im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein. Dies bringt insbesondere den Vorteil mit sich, dass die SGV unter Umständen von einer mit dem Haftpflichtanspruch verbundenen längeren Verjährungsfrist profitieren kann, etwa der Zehnjahresfrist für vertragliche Schadenersatzansprüche oder einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 OR.

Die Neufassung des Rückgriffsrechts entspricht der Regelung, wie sie mit der anstehenden Revision des VVG nach dem Vorbild des Sozialversicherungsrechts explizit für die Privatversicherer greifen wird und in praktisch allen kantonalen Gebäudeversicherungserlassen heute schon verankert ist. Erst jüngst hat zudem das Bundesgericht erkannt, dass die Regressordnung von Art. 51 OR einem umfassenden Rückgriff des Schadenversicherers nicht entgegensteht (s. vorne Ziffer 1.3).

Nicht ausdrücklich vorgesehen ist eine dem Art. 72 Abs. 3 VVG entsprechende Bestimmung, wonach bei bloss leichter Fahrlässigkeit ein Regress auf Personen nicht möglich ist, die mit den Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlung diese eintreten müssen. Bei diesem sogenannten Regressprivileg handelt es sich um eine allgemeine Rechtsregel, die auch ohne explizite gesetzliche Vorschrift zur Anwendung gelangt. Voraussetzung ist indessen

in jedem Fall eine besondere enge Beziehung des Haftpflichtigen zur versicherten Person, was bei Miet- und Pachtverhältnissen nicht zutrifft.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (8)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/1909)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (neu)

²⁾ Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeiten die Schätzungskommissionen auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Die Gebäudeversicherung schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Beginn der Versicherung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die Versicherung beginnt:

- a) *(geändert)* bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn;
 - 1. *Aufgehoben.*
 - 2. *Aufgehoben.*
 - 3. *Aufgehoben.*
 - 4. *Aufgehoben.*
- b) *(geändert)* für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
- c) *(neu)* mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens;
- d) *(neu)* in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [618.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 31

Aufgehoben.

§ 32 Abs. 2 (neu)

Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden (Sachüberschrift geändert)

² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.

§ 36 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zahlungspflicht und Durchsetzung der Beitragsforderung richten sich nach §§ 35 und 39.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Durchsetzung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion.

³ Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹⁾.

⁴ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der Gebäudeversicherung ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾.

§ 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

¹⁾ SR [281.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Ackermann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Teilrevision Gebäudeversicherungsgesetz

	Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung ¹ Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind alle Gebäudebestandteile und alle dem Gebäudeeigentümer gehörenden, in der Vollzugsverordnung näher zu umschreibenden Gegenstände und Einrichtungen, die, ohne einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes zu bilden, doch zu seinem Ausbau gehören und ohne grösseren Wertverlust oder bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können.	² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeiten die Schätzungskommissionen auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Die Gebäudeversicherung schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.
§ 28 Inkrafttreten der Versicherung	§ 28 Beginn der Versicherung

¹ Die Haftung der Gebäudeversicherung beginnt: a) mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens: 1. bei der Bauversicherung; 2. bei einer vom Eigentümer wegen baulicher Wertvermehrung verlangten Erhöhung der Versicherung; 3. bei einer vom Eigentümer verlangten Überprüfung auf Neuwertversicherung ; 4. bei Neubauten. b) In allen übrigen Fällen nach vollzogener Schätzung.	¹ Die Versicherung beginnt: a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn; 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i> b) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung; c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens; d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.
§ 31 Gebäudenummerierung ¹ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren. ² Die Nummerierung steht unter der Kontrolle der Anstaltsorgane und Gemeindebehörden. ³ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.	§ 31 <i>Aufgehoben.</i>
§ 32 Meldung an das Grundbuchamt ¹ Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.	§ 32 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden

	² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.
§ 35 Prämienpflicht ¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung für jedes Kalenderjahr vom zutreffenden Versicherungswert inklusive Anpassung nach § 26 Prämien zu entrichten. Die Verwaltungskommission kann eine Mindestprämie festsetzen. Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll gerechnet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion. ² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechselt dieser vor Bezahlung der Prämie, hat der neue Eigentümer den ganzen laufenden Jahresbetrag zu bezahlen. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin. ³ Ist die Pflicht zur Anzeige von Gefahren erhöhungen vorsätzlich verletzt worden, werden die der Gebäudeversicherung entgangenen Prämien, höchstens 5 Jahresprämien, nachgefordert. Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherungsnehmer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich anzeigt.	² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.
§ 36 Prämien und Beiträge ¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. ² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken. ³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.	

⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen. ⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.	⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zahlungspflicht und Durchsetzung der Beitragsforderung richten sich nach §§ 35 und 39.
§ 39 Fälligkeit der Prämie Prämienbezug Gesetzliches Pfandrecht ¹ Die Teilprämie wird mit dem Beginn der Haftung der Gebäudeversicherung fällig; die Jahresprämie wird fällig mit dem Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar). ² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion ³ Die Prämienrechnungen, welche auf rechtskräftigen Einschätzungen und Prämienfestsetzungen beruhen, sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt. ⁴ Für die letzte verfallene Jahresprämie und für die Prämie des laufenden Jahres besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht.	§ 39 Durchsetzung ¹ Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion. ³ Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889[SR 281.1.]. ⁴ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der Gebäudeversicherung ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954[BGS 211.1.].
§ 56 Rückgriff ¹ Drittpersonen sind der Gebäudeversicherung nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Versicherungsvertragsgesetzes haftbar. Bei besonders leichtem Verschulden kann auf einen Rückgriff verzichtet werden.	¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.